

American ornithology, or history of the birds of the United States etc. 3 vols in-4^o. Philadelphia 1825. New edition in-8^o. Edinburgh and London 1831.

Observations on the nomenclature of Wilson's Ornithology etc. Philadelphia 1826.

Ornithology of North America (Annals of the Lyceum of natural history of New York). New York 1826.

Geographical and comparative list of the birds of Europe and North America. London.

Specchi comparativi delle ornitologie di Roma e di Filadelfia. Pisa 1828.

Sulla seconda edizione del Regno animale del barone Cuvier. Osservazioni . . . Bologna 1830.

Saggio di una distribuzione metodica degli animali vertebrati. Roma 1831.

Iconografia della fauna itatica con tavole miniate. Roma 1833—41.

Catalogo metodico degli uccelli europei. Bologna 1842.

Notice sur les travaux zoologiques de M. le pr. Ch. L. J. L. B. . . . Paris 1850.

Conspectus system. mastozologiae, ornithologiae etc. Leide 1850.

Monographie des loxiens. Leide 1850.

Notes sur les tangaras et leurs affinités . . . Paris 1851.

Notice sur les ouvrages zoologiques du prince. Paris 1851.

Conspectus generum avium. 2 voll. Leyde 1851—57.

Notes ornithologiques sur les collections rapportées en 1853 par M. A. Delattre et classification parallèle des passereaux chanteurs. Paris 1854.

Conspectus volucrum anisodactylorum. Paris 1854.

Conspectus volucrum zygodactylorum. Paris 1854.

Tableau des oiseaux de proie. Paris 1854.

Tableau des oiseaux-mouches. Tableau des perroquets. Lettre à M. Guérin-Meneville. Paris 1854.

Coup-d'oeil sur l'ordre des pigeons. Paris 1855.

Discours, allocutions et opinions dans le conseil des députés et l'Assemblée constituante de Rome en 1848 et 1849 avec un appendice . . . Leyde 1857.

Iconographie des pigeons non figurés par Mme. Knip (Mme. Pauline Decourcelles) dans les deux volumes de M. M. Temminck et Florent Prevost . . . in-fol. Paris 1857—58.

Louis Lucian, der Bruder des Vorigen, zweiter Sohn von Lucian Bonaparte (1813—91), hat sich auf dem Gebiete der Sprachwissenschaft hervorgetan und u. a. auch eine Reihe von Beiträgen zur Kenntnis der baselischen Sprache geliefert, deren Titel des mangelnden Raumes wegen hier nicht wiedergegeben werden können. Man vergleiche darüber Davois (a. a. O. 18 ff.) oder den Verlagskatalog von Honoré Champion in Paris. Hier seien genannt:

Specimen lexicum comparativum omnium linguarum Europaearum. Florenz 1847.

Übersetzung der Parabel vom »Säemann« in 72 europ. Sprachen und Mundarten. London 1857.

Langues basques et langues finnoises. Londres 1862.

Le Verbe basque en tableaux, accompagné de notes grammaticales . . . Paris 1869.

Son Pierre Napoleon Bonaparte (1815—81), dem dritten Sohne Lucian Bonapartes, wurden gedruckt:

À Mgr. l'évêque d'Ajaccio (candidature électorale). Les Baignolles 1848.

Un mois en Afrique. Paris 1850.

Observations sur le projet de loi sur la garde nationale. Paris 1850.

Le capitaine Maneglia à Solférino. Légende Corse. Paris 1861.

Loisirs. Recueil de poésies en français et en italien. Paris 1865.

Hypothèse d'une campagne outre-Rhin; étude militaire etc. Bruxelles 1870.

Souvenirs, traditions et révélations du prince P. N. B. 1^{re} partie (seul paru) Bruxelles 1876, chez l'auteur.

Roland Napoleon Bonaparte (geb. 1858), der Sohn des Vorigen, widmete sich dem Studium der Naturwissenschaften und der Geographie, machte große Reisen, brachte eine große geographische und ethnographische Bibliothek und Kartensammlung zusammen, und ließ zahlreiche Schriften drucken, deren Verzeichnis er M. Davois für dessen mehrfach erwähnte Bibliographie zur Verfügung stellte. Hier seien davon erwähnt:

Les Habitants de Surinam. Paris 1884.

Les premiers voyages des Néerlandais dans l'Insulinde. Versailles 1884.

Derniers voyages des Néerlandais à la Nouvelle-Guinée. Versailles 1885.

Notes on the Lapps of Finmark. Paris 1886.

Le fleuve Augusta. Paris 1887.

Jeanne Bonaparte (1807—29), eine Tochter Lucian Bonapartes, schrieb Verse, die nach ihrem Tode von ihrer Mutter unter dem Titel:

Inspirazioni d'affetto di una giovine musa herausgegeben wurden.

Die vorstehende Zusammenstellung ist keineswegs vollständig — dazu wäre ein ganzer Band erforderlich —, sie bezweckt nur eine einigermaßen entsprechende Einführung in die literarische Tätigkeit der Familie Bonaparte. Erwünscht wäre es aber, wenn erfahrene Bücherjäger sich veranlaßt sehen möchten, auf Werke und Schriften aufmerksam zu machen, die den Napoleoniden untergeschoben oder von ihnen veranlaßt worden sind. K.

Kleine Mitteilungen.

* **Österreichische Gesetze über Arbeitszeit und Ladenschluß in Handelsgewerben und über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen.** — Das (österreichische) »Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder« X. Stück (ausgegeben Wien, 4. Februar 1910) bringt die Kundmachung

1. des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben;
2. des Gesetzes vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfen-Gesetz).

* **Ein interessanter Rechtsstreit über die Kündigungsfrist des Handlungsgehilfen.** (Nachdruck verboten.) (for.) — Bekanntlich beträgt nach § 66 des Handelsgesetzbuches die Kündigungsfrist des Handlungsgehilfen sechs Wochen; das Vertragsverhältnis kann, wenn nichts anderes vereinbart ist, nur mit dem Schlusse eines Kalenderquartals gelöst werden, die Aufkündigung muß aber spätestens sechs Wochen vor Schlusse des Quartals erfolgen. Nach § 67 kann jedoch auch eine kürzere Kündigungsfrist vereinbart werden, nur darf sie nicht weniger als einen Monat betragen. Welche Kündigungsfrist tritt nun ein, wenn rechtswidrig eine Frist von nur 14 Tagen vereinbart wurde? Es leuchtet ohne weiteres ein, daß nach § 67 eine solche Vereinbarung an sich nichtig ist; welche Kündigungsfrist tritt nun aber an die Stelle der nichtigen Abrede?

Mit dieser interessanten Frage hatte sich am 8. Januar das Kaufmannsgericht zu Chemnitz zu beschäftigen. Es gelangte zu dem Ergebnis, daß in diesem Falle an die Stelle der vereinbarten Kündigungsfrist von 14 Tagen die Frist von einem Monat tritt. Ein Gehilfe war in dem fraglichen Falle mit 14tägiger Kündigungsfrist angestellt und machte nun geltend, daß er sich im Irrtum befunden habe und daß nunmehr die im § 66 vorgesehene Kündigungsfrist allein noch in Betracht kommen könne. Er vermag sich auf einen hervorragenden Rechtslehrer zu berufen, denn Staub vertritt in seinem Kommentar zum Handelsgesetzbuche denselben Standpunkt. Das Gericht bekämpft aber diese Anschauung. Wenn nichts vereinbart, sei allerdings die gesetzliche Kündigungsfrist von 6 Wochen zutreffend; wenn aber eine Frist von nur 14 Tagen vereinbart sei, oder eine andere Frist, die weniger als einen Monat betrage, so komme der wirkliche Wille der Parteien in Frage. Nun war es sicher im vorliegenden Streitfalle Wille der Parteien gewesen, die geringste zulässige Frist zu vereinbaren, und diese betrage nach § 67 einen Monat. Sie hätten sich bei der Vereinbarung einer Frist von 14 Tagen in einem Rechtsirrtum befunden, aber Verträge müßten nach Treu und Glauben im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgelegt werden, und demgemäß könne nicht die Frist eintreten, die beim Mangel jeglicher Vereinbarung maßgeblich wäre, sondern die geringste zulässige Frist. Da sicher die Parteien eine Frist von einem Monat vereinbart hätten, wenn sie gewußt hätten, daß die Vereinbarung einer geringeren Kündigungsfrist gesetzlich nicht zulässig ist, so verlangen es die Grundsätze von Treu und Glauben, diese Frist als vereinbart anzusehen. F. S.

* **Kongress für das kaufmännische Unterrichtsweisen in Wien 1910.** (Vgl. 1909, Nr. 301; 1910, Nr. 26 d. Bl.) — Das unter dem Vorhise des Hofrates Gelcich arbeitende Exekutiv-Komitee des Kongresses hat sich durch den Eintritt einer Reihe von Persönlichkeiten verstärkt und aus seiner Mitte eine Anzahl